



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Dienstag, den 07.07.2009 im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Anwesend waren:

stellv. Vorsitzende/Bürgervorsteherin

Gronau-Schmidt, Heike

Gemeindevertreterin

Hondt, Claudia

Nicolaus, Sandra

Philipp, Katja

Schnakenbeck, Sylvia

Gemeindevertreter

Fehlandt, Peter

Geiseler, Klaus

Koßatz, Thomas

Kraft, Niels

Lange, Wolf-Dieter

Melsbach, Thorsten

Pape, Marcus

Rademacher, Wolfgang

Räth, Markus

Vendsahm, Norbert

Winter, Hans-Joachim

Gleichstellungsbeauftragte

Ewert, Kirsten

Verwaltung

Möller, Uwe

Schriftführerin

Volkening, Tanja

Abwesend waren:

Vorsitzender/Bürgervorsteher

Doering, Hubertus

Gemeindevorteiler

Sonnenwald, Martin

Wieckhorst, Udo

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.05.2009
- 4) Einwände gegen die Niederschrift vom 19.05.2009
- 5) Bericht des Bürgervorstehers
- 6) Bericht des Bürgermeisters
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Wiederbesetzungssperre Stellenplan-Nr. 51
- 9) Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung Gemeinde Büchen
- 10) Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen
- 11) 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Büchen
- 12) Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Büchen zum 01.01.2010
- 13) Erlass einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Büchen
- 14) Einführung der Doppik in der Gemeinde Büchen
- 14.1) Beschluss zur Einführung der Doppik für die Gemeinde Büchen
- 14.2) Zustimmung zur Inventurrichtlinie für die Gemeinde Büchen
- 15) Richtlinien zur Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit
- 16) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2009

- 17) 9. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel; Abschließender Beschluß
- 18) Bebauungsplan Nr. 42 südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel; - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB - Satzungsbeschluß
- 19) Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet südlich des Kirchenstieges und westlich der Lauenburger Straße (L 200) , Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
- 20) Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Büchen
- 21) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

1) Eröffnung und Begrüßung

Frau Gronau-Schmidt eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

2) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Gronau-Schmidt stellt fest, dass die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Herr Doering, Herr Wieckhorst und Herr Sonnenwald sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

3) Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.05.2009

Frau Gronau-Schmidt berichtet, dass die Gemeindevertretung in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat, für das Gewerbegebiet „Hesterkamps Blöcken“ ca. 10 qm Ausgleichsfläche zu erwerben, sofern die Kommunalaufsicht dem zustimmt.

Des weiteren hat die Gemeindevertretung beschlossen, ein Grundstück in einem Mischgebiet zu verkaufen.

Zur Finanzierung des Eigenanteil zur Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges hat die Gemeindevertretung die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 100.000,00 Euro beschlossen.

4) Einwände gegen die Niederschrift vom 19.05.2009

Gegen die Niederschrift vom 19.05.2009 in ihrer Gesamtheit ergeben sich keine Einwände.

5) Bericht des Bürgervorstehers

Frau Gronau-Schmidt berichtet, dass die B 207 zwischen Schwarzenbek und Elmenhorst gesperrt ist. In der Zeit vom 20. – 24.07.2009 ist Büchen als Umleitung ausgeschildert. Die Umleitung erfolgt über den Heideweg. Am Zebrastreifen, auf Höhe des Waldschwimmbades, wird für diesen Zeitraum eine Ampelanlage aufgestellt.

Vom 29.07. – 02.08. fährt unser Jugendpfleger Herr Schlottmann-Stüben mit Jugendlichen aus dem Bereich, Feuerwehr, DRK und Sport zu einem Jugendkongress nach Liperi und stellt dort unsere Gemeinde vor.

Die Sommerausstellung in der Priesterkate läuft vom 10.07. – 28.08.2009.

6) Bericht des Bürgermeisters

Herr Möller berichtet, dass ab 01.07.2009 Herr Dr. Raimund Leineweber als Facharzt für Allgemeinmedizin und Facharzt für Arbeitsmedizin in Büchen (Praxis Dr. Bahte) praktiziert.

Der BSSV führt anlässlich der Einweihung des Kunstrasenplatzes am 22. –

23.08.2009 ein Fußballjugendturnier der C- und B-Jugend durch.

In der Zeit vom 13. – 27.09.2009 läuft unter der Schirmherrschaft des Landrates und des Kreisjugendrings die Aktion „Ein Herzogtum für Kinder“ mit verschiedenen Veranstaltungen im Kreisgebiet. Die Gemeinde Büchen und die Offene Ganztagschule Büchen nehmen am 26.09.2009 in der Priesterkate und in der Schulbücherei mit Leserveranstaltungen an der Aktion teil.

Am 11.07.2009 findet von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Ferienpasseröffnung im Waldschwimmbad statt.

Der Gestattungsvertrag für die Brücke über den Seitenkanal des E-L-K ist unterschrieben zurück.

Das Schwimmbad konnte bisher ca. 30.000 Besucher und 80.000,00 Euro Einnahmen verzeichnen. Über die Heizungsanlage und die Abdeckplane können Energieeinsparungen erzielt werden.

Am 17.08.2009 eröffnet der Kindergarten in der Möllner Straße. Vor der Eröffnung werden Schilder für die 30-Zone in der Möllner Straße aufgestellt. Die 30-Zone gilt für einen Bereich von 150 m und nur wochentags.

Es fand ein erstes Gespräch beim Kreis zur Lärmproblematik an der Bahnstrecke Lübeck / Lüneburg statt. Der Bund hat diese als Umfahrungsstrecke für die Strecke Lübeck / Hamburg eingesetzt. Es werden bis zu 30 Güterzüge am Tag und bis zu 12 Güterzüge in der Nacht fahren. Die Güterzüge erreichen eine Länge von bis zu 650 m. Da Güterzüge rechtlich Vorrang vor dem Personenverkehr haben, werden neben der Lärmbeeinträchtigung auch Einschränkungen im Personenverkehr befürchtet.

Der neue Zug „Hein Büchen“ wird gut angenommen. Ca. 250 – 300 Personen verlassen in Hamburg den Zug.

Am 10.07.2009 hat der Landrat zu einer Pressekonferenz zum Thema „ÖPNV“ in den Sitzungssaal des Bürgerhauses Büchen eingeladen. Hier wird unter anderem das neue Busgrundliniennetz vorgestellt.

Am 18.07.2009 findet anlässlich des 5-jährigen Bestehens des Bürgerhauses in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein Tag der offenen Tür statt. Um 13:00 Uhr startet eine Fahrradtour mit dem Büchener Bürgermeister durch die Gemeinde.

7) Einwohnerfragestunde

Herr Ackermann fragt nach, warum bei dem B-Plan für die ehemalige Tankstelle in der Lauenburger Straße laut Beschlussvorlage von einer Umweltplanung abgesehen werden soll. Herr Möller erläutert, dass es hierbei nicht um Altlastenermittlung geht, sondern um eine Ermittlung der Eingriffe in Fauna, Flora, Habitat, von der innerorts abgesehen wird.

Weiter fragt Herr Ackermann, ob die Grundsteuer erneut angehoben wird und warum das für die umliegenden Gemeinden nicht erforderlich ist. Herr Kossatz antwortet

hierauf, dass die Gemeinde Büchen die Grundsteuer und Gewerbesteuer auf die Mindestnivellierungssätze des Landes anhebt. Weiter erläutert Herr Kossatz, dass die Nivellierungssätze die durchschnittlichen Sätze des Landes Schleswig-Holstein darstellen. Die Gemeinde Büchen hat in der Vergangenheit überdurchschnittliche Leistungen mit unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen geleistet. Herr Möller ergänzt, dass die Gemeinde Büchen als Unterzentrum, wie Lauenburg und Schwarzenbek, die Lasten der Infrastruktur (Gewerbegebiete, Schwimmbad usw.) für die umliegenden Gemeinden zu tragen hat und daher die Grund- und Gewerbesteuern in den umliegenden Gemeinden meist niedriger liegen.

Herr Paul zeigt an, dass in der Straße „Am Steinatal“ / „Schlesienweg“ eine Grundstücksausfahrt errichtet wurde. Herr Möller erläutert hierzu, dass keine Bordsteinabsenkung vorgenommen wurde und damit rein rechtlich keine Ausfahrt vorliegt.

Herr Paul fragt weiter, wem die Straße „Breslauer Ring“ gehört. Herr Fehlandt antwortet hierauf, dass die Straße den Anliegern gehört, aber bei den heutigen Eigentümerwechseln meist der Verkauf der Straßenteile vergessen wird.

8) Wiederbesetzungssperre Stellenplan-Nr. 51

Beratung:

Herr Räth trägt die Vorlage vor.

Im Bereich der Abwasserversorgung wird Ersatz für eine sich in Elternzeit befindliche Beschäftigte benötigt. Die Vertretung ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Wiederbesetzungssperre für die Stellenplan-Nr. 51 aufzuheben und eine Vertretungskraft befristet bis zum 31.12.2010 einzustellen.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde durch die Verwaltung überprüft und den heutigen Erfordernissen angepasst. Der Gebührenkatalog wurde um einige Tarife verringert, da diese Gebühren nicht mehr in der Zuständigkeit der Gemeinde lagen. Andere Tarife sind von den Sätzen angepasst worden.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat die Verwaltungsgebührensatzung zur Vorberatung am 22.06.2009 besprochen und die Empfehlung ausgesprochen den vorliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Beschluss:

Der Neufassung der Satzung der Gemeinde Büchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird zugestimmt.

Gleichzeitig werden die Satzung der Gemeinde Büchen über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr vom 19.02.1996, die erste Änderungssatzung der Gemeinde Büchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28.03.2000, die zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.12.2001 sowie die dritte Änderungssatzung der Gemeinde Büchen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.02.2002 aufgehoben.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 10) Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Die derzeit geltende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büchen und der dazu gehörige Gebührentarif wurden jeweils am 10.07.2001 erlassen. In der Zwischenzeit wurden die für die Satzung grundlegenden Gesetze, insbesondere das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, mehrfach und umfassend geändert und den Erfordernissen der Rechtsprechung (z.B. Datenschutz) und Praktikabilität angepasst.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat die Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Vorberatung am 22.06.2009 besprochen und die Empfehlung ausgesprochen den vorliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 11) 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Am 11.06.2009 wurde in der Finanzausschusssitzung beschlossen, die Hundesteuer in der Gemeinde Büchen ab dem 01.01.2010 für den ersten Hund auf 75,00 € zu erhöhen. Die Steuersätze für weitere Hunde sollen prozentual angepasst werden. Die Änderungen sind in der beigefügten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung eingearbeitet.

Herr Kossatz bringt vor, dass die FBB-Fraktion die Abgabenerhöhungen in den Tagesordnungspunkten 11 bis 13 mit trägt, da sie finanzwirtschaftlich unabweisbar sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Büchen in anliegender Form.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 12) Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Büchen zum 01.01.2010

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen hat sich in den Sitzungen vom 11.06. und 22.06.2009 mit der Erhöhung der Realsteuerhebesätze auseinandergesetzt. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinde Büchen ist durch den Ausschuss empfohlen worden, die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Büchen an der Erfordernisse des § 16 des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen und die Hebesätze auf folgende Werte zu erhöhen:

Grundsteuer A	330 v. H.
Grundsteuer B	330 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H..

Diese Werte sollen zum 01.01.2010 in Kraft gesetzt werden und sind dementsprechend bei der Aufstellung des Haushaltes 2010 und der Festsetzung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zum 01.01.2010 die Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf folgende Werte:

Grundsteuer A	330 v. H.
Grundsteuer B	330 v. H
Gewerbsteuer	350 v. H..

Es ist entsprechend die Festsetzung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 vorzunehmen.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 13) Erlass einer Zweitwohnungssteuersatzung für die Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

In der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 05.05.2009 ist der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Entschluss gekommen, aufgrund der angespannten Haushaltslage die Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Büchen einzuführen.

Um mit der Datenerfassung zur Erhebung der Steuer beginnen zu können, wird eine Satzung benötigt, welche dazu ermächtigt.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.06.2009 besprochen und der Gemeindevertretung zum Beschluss empfohlen.

Ausführungen zur Zweitwohnungssteuer sind der anliegenden Handreichung zu entnehmen.

Herr Möller berichtet, dass das Land in der Haushaltskonsolidierungsliste den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer von 10 auf 11,5 v. H. des Mietwertes angehoben hat. Die Verwaltung empfiehlt, den Steuersatz von 11,5 v. H. in die Satzung aufzunehmen.

Auf Nachfrage von Herrn Räth erläutert Herr Möller, dass er bei der Hundesteuer auf den Hinweis zum neuen Nivellierungssatz des Landes verzichtet hat, da der vom Finanzausschuss empfohlene Betrag für die Hundesteuer bereits unter dem bisherigen Betrag des Landes lag.

Herr Benthien informiert, dass die Vorbereitungszeit für die Zweitwohnungssteuer, durch Erstellen und Auswerten von Fragebögen und Abstimmungen mit dem Finanzamt, ca. ein $\frac{3}{4}$ Jahr beträgt.

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Herr Winter fragt nach, ob die Steuern dann auch rückwirkend zum 01.08.2009 erhoben werden. Herr Möller bejaht dieses. Vor dem Inkrafttreten der Satzung dürfen die erforderlichen Daten zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuer nicht erhoben werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die Zweitwohnungssteuersatzung in vorliegender Form.

Als Steuersatz werden 11,5 v. H. des Mietwertes beschlossen. Die Satzung soll zum 01.08.2009 in Kraft treten.

Abstimmung: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Einführung der Doppik in der Gemeinde Büchen

14.1) Beschluss zur Einführung der Doppik für die Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Im Juni 2004 wurde beim Land eine Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ eingerichtet. Am 13.12.2006 wurde das Doppik-Einführungsgesetz im Rahmen des dritten Verwaltungsstrukturreformgesetzes im Landtag verabschiedet und erlangte damit Rechtskraft. Im Wesentlichen stehen dabei die notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung im Vordergrund. Eine doppelte Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) wurde zum 01.01.2008 in Kraft gesetzt. Mit diesem Schritt gab das Land Schleswig-Holstein den Kommunen, die auf die Doppik umstellen, einen verlässlichen Rechtsrahmen vor.

Unterschiede und Gemeinsamkeiten Doppik und erweiterte Kameralistik

Das Optionsrecht erlaubt die Wahl zwischen einer Erweiterung des bisherigen kameralistischen Systems oder durch die Implementierung der Doppik.

In beiden Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden, deren Umfang nach den örtlichen Bedürfnissen bestimmt wird.

In beiden Rechnungswesen ist eine vollständige Vermögenserfassung erforderlich, einschließlich flächendeckender Abschreibungen. Die Vermögensbewertung erfolgt nach den gleichen Kriterien.

In beiden Rechnungswesen sind Rückstellungen zu bilden.

In beiden Rechnungswesen ist sowohl das Anlage- als auch das Umlaufvermögen darzustellen.

In beiden Rechnungswesen Outputorientierung der Verwaltungsleistungen, verstärkter Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, Controlling, Budgetierung, dezentrale Ressourcenverantwortung.

In beiden Rechnungswesen gibt es keine unterschiedlichen materiellen Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Es verbleiben die folgenden Unterschiede:

Erweiterte Kameralistik

Die erweiterte Kameralistik beruht nach wie vor auf dem Kassenwirksamkeitsprinzip (Ausnahmen Abschreibungen und Rückstellungen).

Durch die erweiterten Anforderungen, die mit der Haushaltsrechnung systematisch nicht verbunden sind, müssen Nebenrechnungen geführt werden. Neben einem erhöhten Aufwand bedeutet dieses eine höhere Fehleranfälligkeit.

Außerdem würde ein Gesamtüberblick über die finanzielle Lage erschwert und wegen der weiter bestehenden Dominanz des „Gelddenkens“ in der Haushaltsplanung werden nur geringere Anreize für ein kostenbewusstes Handeln geschaffen.

Doppik

Es unterstützt die oben genannten inhaltlichen Reformziele durch ein geschlossenes, ressourcenverbrauchsorientiertes Rechnungslegungskonzept. Statt Ein- und Auszahlungen stehen die Rechengrößen Aufwendungen und Erträge im Mittelpunkt, wobei erstere aber dennoch in der Finanzrechnung zur Überwachung der Finanzlage weiter berücksichtigt werden. Durch die explizite Einführung von Positionen wie Forderungen/Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen werden Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenzuwachs) demjenigen Haushaltsjahr zugeordnet, in dem sie tatsächlich entstanden sind.

Das doppelische Haushalts- und Rechnungswesen gliedert sich in mehrere, aufeinander abgestimmte Teile: In der Vermögensrechnung (entspricht der kaufmännischen Bilanz) wird das gesamte Vermögen angegeben, in der Ergebnisrechnung (entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung) der Ressourcenverbrauch ermittelt, in der Finanzrechnung die Zahlungsfähigkeit überwacht und in einem konsolidierten Abschluss sämtliche wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereiche der Kommune zu einem einheitlichen Gesamtabschluss zusammengefasst.

Die Vorteile eines doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens:

- Die Transparenz wird erhöht. Die Bürger und ihre gewählten Vertreter in der Kommunalvertretung kennen die Darstellung oft aus der Privatwirtschaft und können sich in kürzerer Zeit ein zuverlässigeres Bild über die wirtschaftliche Lage ihrer Kommune machen.
- Es kommt zu einer Vereinheitlichung des Rechnungswesens sämtlicher – d.h. der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Aktivitäten – der Kommunen, was einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlaubt.
- Der Einsatz betriebswirtschaftlicher Kontroll- und Steuerungssoftware wird erleichtert
- Viele Erkenntnisse ergeben sich aus der Systematik des Rechnungswesens, daher sind wenig Nebenrechnungen erforderlich

Fazit/ / Verfahren / Zeitplan

Die Doppik erfüllt die Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen durch ihre Systematik und minimiert die Gefahren erhöhten Aufwandes durch Nebenrechnungen, die durch die erweiterte Kameralistik notwendig werden.

Zwei Rechnungswesen für Kommunen bedeuten über längere Zeit eine Beschäftigung mit sich selbst (Diskussionen, Zahlenabgleiche) statt mit den Aufgaben und Zielen.

Nur die vollständige Ersetzung des geldverbrauchsorientierten Haushalts- und Rechnungswesens durch ein ressourcenverbrauchsorientiertes ist erfolgversprechend im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Transparenz. Halbherzige Reformen, die das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen in der einen oder anderen Form fortführen, können sich als teurer Umweg erweisen.

Für die Reform und zeit- und personalaufwendige Vorbereitungsarbeiten erforderlich. neben Schulungen der Mitarbeiter ist dies vor Allem die systematische Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Es ist hierfür ein erheblicher zeitlicher Vorlauf erforderlich.

Aus den genannten Argumenten ergibt sich der Beschlussvorschlag für die Einführung der Doppik bei der Gemeinde Büchen.

Kosten

Die einmaligen Kosten für die Umstellung sind nicht gering; sie fallen jedoch sowohl beim Umstieg auf die Doppik als auch auf die erweiterte Kameralistik an.

Sie beinhalten neben Kosten der Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter und Politiker Kosten der Projektdurchführung, ggf. Kosten der Vermögenserfassung und ggf. Softwarekosten.

Eine Neubeschaffung von Software ist wegen der Umstellung auf Doppik nicht erforderlich.

Die laufenden Kosten des doppischen Rechnungswesens liegen nicht über denen der Kameralistik. Eher lässt sich durch den Wegfall von Nebenrechnungen Aufwand vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, zum Umstiegszeitpunkt 01.01.2014 „in den Echtbetrieb“ zu gehen und auf Basis der Handlungsempfehlungen des Innovationsrings NKR-SH ein individuelles Umstiegskonzept für die eigene Verwaltung vorzubereiten.

Herr Benthien weist noch mal darauf hin, dass Büchen mit diesem Beschluss die Signalwirkung für die Amtsgemeinden, das Amt und die Schulverbände gibt.

Herr Winter merkt an, dass in Schleswig-Holstein Gemeinden gegen die Doppik geklagt haben und fragt was geschieht, wenn es dadurch zu einer Gesetzesänderung kommt.

Herr Möller stellt klar, dass in diesem Fall die Gemeindevertretung erneut über die Doppik beraten wird. Die jetzt angeschobenen Vorarbeiten werden hingegen auf für die erweiterte Kameralistik benötigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt, seine Haushaltsführung entsprechend dem für Schleswig-Holstein vorgesehenen Wahlrecht auf die doppelte Buchführung zum 01.01.2014 umzustellen.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14.2) Zustimmung zur Inventurrichtlinie für die Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Mit Einführung der Doppik hat die Gemeinde Büchen zukünftig im Rahmen ihrer Tätigkeiten Inventuren durchzuführen. Dies ergibt sich aus den §§ 37 und 38 der Gemeinshaftsverordnung Doppik. Hierzu ist durch den NKR S-H. eine entsprechende Musterinventarrichtlinie erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Diese Musterrichtlinie ist zur Grundlage der vorliegenden Richtlinie für die Gemeinde Büchen herangezogen worden.

Die Inventurrichtlinie ist in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 22.06.2009 den Mitgliedern zur Zustimmung vorgelegt worden. Der Ausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Büchen in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen stimmt der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Büchen in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Richtlinien zur Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit

Beratung:

Herr Kraft erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales hat die Richtlinie zur Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit zur Vorberatung am 14.05.2009 besprochen und empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Satzungsentwurf zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die in Anlage beigefügten Richtlinien der Gemeinde Büchen über die Förderung und Bezuschussung der Seniorenarbeit.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 16) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Gemeinde Büchen für das Haushaltsjahr 2009

Beratung:

Frau Hondt trägt die Vorlage vor.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in den Sitzungen am 11.06. und 22.06.2009 mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2009 befasst.

Gemäß Vorbericht zum Haushalt stellt sich die Situation in den Teilhaushalten wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt:

Die Gemeinde Büchen weist in der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2008 einen Fehlbetrag im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt rd. 687.000 € aus. Die Gemeinde Büchen will diesen Fehlbetrag so schnell es die finanzielle Situation der Gemeinde es zulässt beseitigen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung sollen bislang aufgelaufene überplanmäßige Ausgaben durch Minderausgaben bzw. durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Dabei ist bei den Planungen berücksichtigt worden, dass durch das Land aufgrund der Finanzkrise einen Ergänzungserlass zum Haushaltserlass ergangen ist, der u. a. einen erheblichen Rückgang bei den Anteilen an der Einkommenssteuer vorsieht. Für die Gemeinde Büchen ist hierbei ein Rückgang von ca. 150.000 € zu berücksichtigen. Dies kann in diesem Jahr noch dadurch aufgefangen werden, dass aufgrund höherer Gewerbesteuerfestsetzungen bzw. Nachzahlungen für die Jahre 2007 und 2008 eine Mehreinnahme von rd. 400.000 € erwartet werden kann. Dadurch ist die Gemeinde in diesem Jahr auch voraussichtlich in der Lage zu den bisher 117.000 € eingeplanten Mitteln zur Deckung des Fehlbetrages aus 2008 weitere rd. 151.000 € bereitzustellen.

Vermögenshaushalt:

Im Vermögenshaushalt sind in erster Linie Mittel zum Ankauf einer Landfläche vorgesehen, die zur Schaffung eines Gewerbegebietes bereitgestellt werden soll. Hierfür sind Mittel in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen, die jedoch nur über eine Darlehensaufnahme gedeckt werden können.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, die 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2009 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Herr Kossatz spricht sich im Namen der FBB-Fraktion gegen den Nachtrag aus, da die Darlehensaufnahme für das neue Gewerbegebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützt werden kann.

Herr Räth bedankt sich für die umfassende Vorarbeit des Finanzausschusses und spricht dem Fachbereich Finanzen ein ganz besonderes Lob aus, da die benötigten Zahlen zeitnah geliefert und die zu beratenden Themen transparent gemacht wurden. Damit wurden die Entscheidungen durch die Gemeindevertretung nicht einfacher, aber plausibler. Der Fachbereich Finanzen hat mit Herrn Benthien als Fachbereichsleiter an Qualität gewonnen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung – und plan mit den vorgeschriebenen Anlagen in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: Ja: 13 Nein: 3 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 17) 9. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel; Abschließender Beschluß

Beratung:

Frau Gronau-Schmidt ist bei den Tagesordnungspunkten 17 und 18 befangen. Sie übergibt den Vorsitz an Frau Schnakenbeck und verlässt den Raum.

Herr Melsbach trägt die Vorlage vor.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.10.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfolgte am 26.03.09, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 29.04.09. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.09 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 02.06.-01.07.2009 öffentlich aus.

Aufgrund der vorgenannten Zeitschiene war es der Verwaltung nicht möglich, dieses in der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 08.06.2009 beraten zu lassen und eine Empfehlung für die Vertretung zu erarbeiten.

Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der vorbereiteten Abwägungsvorschläge können der Anlage zu dieser Vorlage entnommen werden.

Das Einverständnis der Gemeindevertretung vorausgesetzt, könnte der abschließende Beschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge nunmehr beschlossen werden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin,

nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: :

Siehe Anlage zu dieser Vorlage Blatt 1 - 5.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO war die Gemeindevertreterin Frau Gronau-Schmidt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 18) Bebauungsplan Nr. 42 südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel; - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB - Satzungsbeschuß

Beratung:

Herr Melsbach trägt die Vorlage vor.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 07.10.2008 parallel zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes den Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplan Nr. 42 gefasst.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfolgte am 26.03.09, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 29.04.09. Die Gemeindevertretung hat am 19.05.09 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 02.06.-01.07.2009 öffentlich aus.

Aufgrund der vorgenannten Zeitschiene war es der Verwaltung nicht möglich, dieses in der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses am 08.06.2009 beraten zu lassen und eine Empfehlung für die Vertretung zu erarbeiten.

Die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der vorbereiteten Abwägungsvorschläge können der Anlage zu dieser Vorlage entnommen werden.

Das Einverständnis der Gemeindevertretung vorausgesetzt, könnte der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge nunmehr beschlossen werden.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

Nr. 42 für das Gebiet südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Siehe Anlage Blatt 1 – 6.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet: südlich Bahnlinie Hamburg-Berlin, nördlich Nüssauer Weg, östlich Katenkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluß des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO war die Gemeindevertreterin Frau Gronau-Schmidt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 19) Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet südlich des Kirchenstieges und westlich der Lauenburger Straße (L 200) , Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB

Beratung:

Frau Gronau-Schmidt übernimmt wieder den Vorsitz.

Die Vorlage wird von Herr Melsbach vorgetragen.

Herr Rademacher bittet, künftig in der Vorlage den Textteil des Bebauungsplanes in größerer Schrift beizufügen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet südlich des Kirchenstieges und westlich der Lauenburger Straße (L200) wird der Bebauungsplan Nr. 40 aufgestellt.

Es werden für das Gebiet folgende Planungsziele verfolgt:

Für das Planungsgebiet wird ein Sondergebiet (SO) festgesetzt, zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes mit einer max. zulässigen Verkaufsfläche von 800 qm, Fachmärkte, Gastronomie und Handwerk zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung sowie den Bereichen des Unterzentrums Büchen gemäß Regionalplan.

Da Bebauungspläne der Innenentwicklung keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, bedürfen sie der europarechtlich gebotenen Abgrenzung. Daher unterscheidet der § 13a (1) Satz 2 BauGB Bebauungspläne von weniger als 20.000 m² und Bebauungspläne mit einer Größe von 20.000 m² bis 70.000 m² Fläche des Plangeltungsbereiches.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung, gemäß § 13a Baugesetzbuch, durchgeführt.

Die Grundvoraussetzung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes liegt vor, da die Fläche des Plangeltungsbereiches kleiner als 20.000 m² ist.

Auf eine notwendige parallele Flächennutzungsplanänderung wird verzichtet, da gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Abweichung des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan zugelassen wird, wenn dadurch die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird, dies ist mit diesem Bebauungsplan der Fall.

Deshalb ist die vorhergehende oder parallele Änderung des Flächennutzungsplan entbehrlich, er wird, weil insoweit vom Bebauungsplan überholt, berichtigt.

Gemäß § 13a (2) Nr. 3 BauGB soll schließlich der Investitionsbedarf in den Bereichen Arbeitsplätzen, Wohnen und Infrastruktur in der Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Planverfahrens.

Die Voraussetzungen des § 1a (3) Satz 5 BauGB sind für bestandsorientierte Bebauungsplanungen gegeben. Dies bedeutet, dass gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne nach § 1a (3) Satz 5 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten. Wegen dieser Fiktion sind zu erwartende Eingriffe nicht ausgleichspflichtig.

2. Mit der Ausarbeitung des Planes, mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung wird das Ingenieurbüro BSK Bau + Stadtplanerkontor, Mühlenplatz 1, in 23879 Mölln, beauftragt.
3. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Da das Planverfahren ein beschleunigtes Verfahren ist, wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zusammen mit dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.

4. Mit dem Investor wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs.1 BauGB zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Sie sind aufzufordern, ihre Stellungnahme, in einer angemessenen Frist, möglichst während der Auslegungsfrist abzugeben.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 20) Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Büchen

Beratung:

Herr Melsbach trägt die Vorlage vor.

Der „Gebr.-Lemke-Weg“ ist seiner Zweckbestimmung (Freigabe für den öffentlichen Verkehr) bereits zugeführt. Nun muss die Straße in der Gemarkung Nüssau, der Flur 3 mit den Flurstücken 53/53, 83/29 und 42/7 noch gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Das Gleiche trifft auch für die „Katenkoppel“ in der Gemarkung Nüssau, Flur 4, Flurstück 106 zu. Auch diese Straße muss gemäß § 6 StrWG als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a gewidmet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßen Gebr.-Lemke-Weg und Katenkoppel gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a zu widmen.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 21) Verschiedenes

Herr Kossatz berichtet, dass er dem Aufruf aus dem Hauptausschuss gefolgt ist und einen Randalierer aufgehalten hat. Er appelliert an alle, ebenfalls die Augen nicht zu verschließen.

Herr Kraft berichtet, dass sich der Campingbetreiber Herr Hintz über eine nächtliche Ruhestörung durch eine Übernachtungsgruppe aus dem Schwimmbad am 19.06.2009 beschwert hat. Frau Volkening wird diese Beschwerde an den Schwimmmeister weitergeben. Es lagen keine weiteren Beanstandungen gegen die Gruppe vor. Von Seiten des Schwimmbades war man mit der Gruppe sehr zufrieden, zumal sie das Gelände sauber hinterlassen haben.

Frau Gronau-Schmidt beendet die Sitzung und wünscht allen eine erholsame Sommerpause.

.....
Heike Gronau-Schmidt
Vorsitzender

.....
Schriftführung